



GZ: 131-9/042-2025/Fra

Betreff: ARL Leasing GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels;
Umgestaltung und Erweiterung der Außenanlagen,
Umbau im Bestandsgebäude wie Änderung der Raumaufteilung und Raumwidmung,
Umbau Restaurant, Änderung der Fassadenfarbe und teilweise der Fassadengliederung
sowie Neubau eines zweigeschoßigen Lagers an der Nordseite
auf den Grundstücken Nr. 190/4, 190/11, 190/18, .797 u. .798 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Gleichenberger Straße 69a
Bauakt-Nr. 20250157 – Bauverhandlung

Feldbach, am 28.05.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die ARL Leasing GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, hat mit der Eingabe vom 31.03.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Umgestaltung und Erweiterung der Außenanlagen, den Umbau im Bestandsgebäude wie die Änderung der Raumaufteilung und Raumwidmung, den Umbau vom Restaurant, die Änderung der Fassadenfarbe und teilweise der Fassadengliederung sowie den Neubau eines zweigeschoßigen Lagers an der Nordseite auf den Grundstücken Nr. 190/4, 190/11, 190/18, .797 und .798 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Gleichenberger Straße 69a**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Montag, 23. Juni 2025, um 13:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Eingangsbereich XXXLutz, Gleichenberger Straße 69a, 8330 Feldbach) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

